

Merkblatt zur Steuerlichen Vergünstigung für das Ehrenamt

Der Staat erkennt ehrenamtliches Engagement für andere Menschen an und hat in 2007 mit dem "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" weitere Steuervergünstigungen im Einkommensteuergesetz (EStG) geschaffen, um das Ehrenamt zu fördern.

Selbstverständlich gehen wir in unserem Ehrenamtsgesetz davon aus, dass ehrenamtliches Engagement unentgeltlich erfolgt. Der staatliche Gesetzgeber privilegiert nun aber "über" unser Verständnis hinausgehend entgeltliche Tätigkeiten, um so Wohlfahrtsverbände, Kirchen etc. zu unterstützen, in dem er diese in gewissem Umfang von Steuern freistellt. Dies betrifft auch Reinigungstätigkeiten, Mahlzeitendienste etc., die bei uns vergütet werden. Trotzdem begünstigt § 3 Nr. 26a EStG sie als "ehrenamtliche" Tätigkeit. Deshalb scheidet auch die Anwendbarkeit dieser Vorschrift im kirchlichen Bereich nicht generell aus. Selbstverständlich setzt die Inanspruchnahme des Freibetrages die Vergütungszahlung voraus.

1. Die Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

Wer als Übungsleiter von der so genannten Übungsleiterpauschale profitieren will, muss sich nicht zwangsläufig als Trainer in einem Sportverein engagieren. Die Vergünstigung kann auch bei folgenden Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- Ausbildungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer (Freizeiten-, und Gruppenleiter) oder vergleichbare Tätigkeiten mit pädagogischer Ausrichtung
- künstlerische Tätigkeiten, z.B. Aushilfe als Organist
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen, z.B. Tätigkeit bei Bahnmissionsmission

Die Übungsleiterpauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag (Dienstvertrag, Honorarvereinbarung) einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.
- Pro Person und Jahr können 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden.

Hinweis: Die Tätigkeit von Prädikanten und Lektoren fällt nach der Feststellung des Bundesfinanzministeriums nicht unter § 3 Nr. 26 EStG, allerdings kann die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG in Anspruch genommen werden. .

2. Die Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG

Durch die Ehrenamtspauschale werden Aufwandsentschädigungen bis zu 720 € pro Jahr steuerfrei gestellt.

Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

- Betreuer, soweit keine pädagogische Aufgabe erfüllt wird
- Küster
- Reinigungskräfte
- Fahrdienst für die Kirchengemeinde oder den Verein

Die Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.

Wichtig:

Freibeträge für Ehrenamtliche sind nicht kombinierbar!
Die Ehrenamtspauschale darf nicht in Anspruch nehmen, wer bereits für dieselbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend macht – und umgekehrt.

3. Spende durch Verzicht auf die Erstattung nach Auszahlung von Auslagen

Soweit bereits vorab klar und eindeutig vereinbart war, dass der Ehrenamtliche für seine (tatsächlich entstandenen) Auslagen Anspruch auf Erstattung hat, liegt bei dem Verzicht auf diese Erstattung eine (Geld-)Spende vor. Letztendlich bestimmt der Ehrenamtliche über seinen Erstattungsanspruch und entscheidet, dass das Geld bei der Kirchengemeinde bleiben soll.

Über diese Geldspende durch den Verzicht kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, die der Ehrenamtliche im Rahmen seiner Steuerklärung steuermindernd gelten machen kann.

Ehrenamtliche, die auf die ihnen zustehende Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG verzichten (z.B. Küster verzichtet auf die vom Kirchenvorstand für ihn beschlossene Aufwandsentschädigung), leisten auch eine Geldspende, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

Zusammenfassung:

